

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Die CI4C GmbH & Co. KG – Cement Innovation for Climate – (CI4C) plant in 89522 Heidenheim-Mergelstetten, Hainenbachstraße 30, auf dem Flurstück 1090/4, Flur 2, die Errichtung und den Betrieb einer Pilotanlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Kapazität von 450 t/d nach dem Oxyfuel-Verfahren mit integrierter CO<sub>2</sub>-Abscheidung. Mit der Errichtung der Pilotanlage soll erstmals das Oxyfuel-Verfahren in der Zementherstellung zum Einsatz kommen, um die Voraussetzungen für eine vollständige und kosteneffiziente Abscheidung der CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Zementwerks zu schaffen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Kapazität von 450 t/d nach dem Oxyfuel-Verfahren mit integrierter CO<sub>2</sub>-Abscheidung beantragt CI4C eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Ziff. 2.3.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die hieraus begründete allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG entfällt, da CI4C gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Das Vorhaben besteht insbesondere aus

- einer prozessintegrierten O<sub>2</sub>-Versorgungseinrichtung (Sauerstoffanlage, LOX-Anlage) mit einer Lagermenge von maximal 340 t,
- einer Drehofenanlage nach dem Oxyfuel-Verfahren im Pilotanlagenmaßstab mit einer Kapazität von 450 t/d und einem Schornstein von 66,2 m Höhe,
- einer prozessintegrierten CO<sub>2</sub>-Abscheideanlage (CPU = carbon purification unit). Die maximale CO<sub>2</sub>-Lagermenge beträgt 120 m<sup>3</sup>
- sowie folgenden Nebenanlagen:
  - Elektrostation
  - Heizöl- bzw. dieselbetriebenes Notstromaggregat mit einer Feuerungs-wärmeleistung von max. 2,45 MW einschließlich Kraftstofftank (1,95 m<sup>3</sup>)
  - Druckluftstation
  - Kühlkreislauf und Rückkühlung
  - Sozialgebäude
  - Multifunktionsgebäude mit Leitstand
  - Lamellenklärer mit Trennbauwerk sowie ein ca. 1.400 m<sup>2</sup> großes Versickerungsbecken (für die Vorbehandlung und Versickerung des auf dem CI4C-Betriebsgelände anfallenden unbelasteten Regenwassers)
  - Nutzung einer Schotterfläche von ca. 10.000 m<sup>2</sup> für die Dauer der Errichtung als Vormontage- und Baustelleneinrichtungsfläche – einschließlich vorheriger Erweiterung dieser Schotterfläche um ca. 4.100 m<sup>3</sup>.

Die Inbetriebnahme ist für das 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Zusätzlich beantragte CI4C die Zulassung des vorzeitigen Beginns (Stufe 1) nach § 8a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen sowie die weitere Zulassung eines vorzeitigen Beginns (Stufe 2) nach § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.

Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens lagen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Erläuterungsbericht
- Gutachten zur Luftreinhaltung
- Schallschutzgutachten
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen
- Abstandsgutachten
- Brandschutzkonzept
- Gutachterliches Explosionsschutzkonzept
- AwSV-Stellungnahme
- UVP-Bericht
- Fachbeitrag Tiere und Pflanzen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000 Vorprüfung
- Baugesuch

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Antrag mit den o.g. Antragsunterlagen liegt

**von Donnerstag, 21.04.2022 bis einschließlich Freitag, 20.05.2022**

bei folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.093. Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, hat das Regierungspräsidium Stuttgart sein Dienstgebäude für den Publikumsverkehr aktuell geschlossen. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/904-15402 oder 0711/904-15913 vereinbart werden.
2. Stadt Heidenheim, Geschäftsbereich Bauordnung und Denkmalschutz, 5. Stock, Zimmer 513, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim. Bei der Stadt Heidenheim ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ohne vorherige Terminvereinbarung möglich. Innerhalb der Stadtverwaltung besteht keine Maskenpflicht mehr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

**von Donnerstag, 21.04.2022 bis einschließlich Montag, 20.06.2022**

schriftlich (mit Unterschrift) beim Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadt Heidenheim unter den o.g. Adressen oder elektronisch (E-Mail-Postfach: [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) erhoben werden. Bei der Erhebung von Einwendungen ist der Name und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Adresse [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, findet dieser am **Dienstag, den 19.07.2022 um 10.00 Uhr im Congress Centrum Heidenheim, Hugo-Rupf-Platz 1, 89522 Heidenheim**, statt.

Dieser Termin kann am Folgetag fortgesetzt werden. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dieses Vorhaben auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekanntgemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie können unter Beachtung des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben werden. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf) verwiesen.

Stuttgart, den 11.04.2022

Regierungspräsidium Stuttgart